

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthalten:
 Stand 06.04.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
1.	Beteiligte*r 1: Schreiben vom 25.03.2021, 28.03.2021 und 28.03.2021	
2.	25.03.2021	
3.	<p>(Hinweis: es wird der Leiter des Dezernats für Planen und Bauen persönlich angesprochen)</p> <p>zur heutigen Bürgerversammlung möchte ich zu Ihrer Bitte, dies in die Nachbarschaft zu tragen, anmerken, daß dies nicht meine bzw. unsere Aufgabe ist und auch nicht sein wird. Das ist eine Aufgabe der Stadt Werne, die Werner Bürger angemessen und umfassend zu informieren. Ganz abgesehen davon, daß das nicht unsere Aufgabe ist haben wir dafür mit Arbeitsverpflichtungen auch keine Kapazitäten.</p>	<p>Es wird richtiggestellt, dass nicht gebeten wurde, die Nachbarschaft zu informieren, sondern (Zitat des Dezernenten aus der Öffentlichkeitsveranstaltung) „dass ich mir sicher bin, dass in dieser aktiven Nachbarschaft die Informationen aus der heutigen Veranstaltung an die ältere Generation weitergegeben werden.“ Es handelt sich daher um ein Mißverständnis.</p> <p>Die Bedenken zurückgewiesen.</p>
4.	<p>Im Sinne der Gleichberechtigung haben auch die übrigen Anwohner ein Recht auf eine Bürgerversammlung und zwar als Präsenzveranstaltung. Deshalb ist es weiterhin erforderlich, sobald es die Corona-Einschränkungen erlauben, diese für die übrigen Anwohner nachzuholen.</p>	<p>Die rechtlichen Vorgaben für die Bauleitplanung, die im Baugesetzbuch verankert sind, sehen eine Bürgerversammlung konkret nicht vor. Das BauGB gibt vor, dass die Öffentlichkeit in diesem Verfahrensschritt möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten ist; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.</p> <p>Die Anforderungen an die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurden erfüllt. Die Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist gesetzlich nicht normiert und vorgegeben, d.h. es steht den Gemeinden frei, ob sie eine Bürgerversammlung oder eine andere Form der Beteiligung durchführen. Derzeit sind? zudem die Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes zur</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
		<p>Berücksichtigung der besonderen Vorsichtsmaßnahmen zur Coronalage anzuwenden.</p> <p>Zum Aspekt Gleichberechtigung sei darauf hingewiesen, dass von Teilnehmenden mitgeteilt worden ist, dass sie nur durch diese Form der Veranstaltung teilnehmen konnten, eine Präsenzveranstaltung wäre für diese Personen nicht möglich gewesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
5.	Wie ich gesehen habe, waren mind. 50 % der Teilnehmer Personen aus den politischen Gremien, und beteiligte Planer und Gutachter.	<p>Für die Organisation und die fachliche Ausgestaltung einer solchen Veranstaltung sind eine Anzahl von Teilnehmenden auf der Veranstaltungsseite erforderlich. Bei der digitalen Bürgerinformation nahmen Personen teil, die für die Organisation, Moderation und Technik zuständig waren. Darüber hinaus waren Experten zu den verschiedenen fachlichen Aspekten (Artenschutz, Entwässerung, Verkehr, Schall, Planungsrecht) anwesend. Weiterhin waren Vertreter der Stadt anwesend, die Informationen zu den Verfahren und die Ziele der Planungen vorstellen sowie zur Beantwortung von Bürgerfragen bereitstanden.</p> <p>Es sind im Vorfeld für die Teilnahme an dieser Veranstaltung 38 Bürger/-innenanfragen eingegangen, die entsprechende Einwahldaten erhalten haben. Welche Bürger und Bürgerinnen tatsächlich teilgenommen haben, lässt sich nicht ermitteln, da die Teilnehmenden nur unter einem selbstgewählten Namen angezeigt wurden. Dabei wurden offensichtlich auch Vornamen allein, Namenskürzel oder Pseudonyme verwendet.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
6.	Zu der Stellplatzfrage, sehr geehrter Herr Bülte, warum geben Sie der Öffentlichkeit hier schlichtweg falsche Informationen. Das erschüttert unser Vertrauen in die Verwaltung. Gerade Sie müssten es doch am besten wissen. Anbei die textlichen Festsetzungen zum B-Plan 13 B, worin unter	Bezüglich des B-Plans 13B ist es tatsächlich so, dass hier zwei Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt sind. Allerdings kann nicht erwartet werden, dass jederzeit zu sämtlichen Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne seitens der Mitarbeiter der Stadtverwaltung ohne Vorlage der jeweiligen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	<p>Punkt 3.2. ganz klar definiert ist, daß pro Wohneinheit zwei Stellplätze festgesetzt sind. Diese Festsetzungen sollten auch für das neue Plangebiet 13 C zur Entzerrung der verkehrlichen Situation angewendet werden. Ich bitte hierzu noch einmal um eindringliche Prüfung. (Hinweis: es sind die vollständigen textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Werne 13 B übersandt worden. Siehe auch Anlagen.)</p>	<p>Planwerke Auskunft gegeben werden kann. Insofern handelt es sich hier auch nicht um eine bewusste Falschinformation</p> <p>Es ist erneut geprüft worden, ob zu den Stellplätzen andere Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen werden sollen. Hierauf soll jedoch weiterhin verzichtet werden, um keine Widersprüche zu der in Aufstellung befindlichen Stellplatzsatzung zu erzeugen.</p> <p>Die Bedenken werden zurück gewiesen.</p>
7.	<p>Ebenso beruht sich die Zusage zur Heinrich-von-Kleist-Straße als Stichstraße ohne jegliche Anbindung an ein neues Baugebiet aus der Anliegerversammlung nicht im Zusammenhang mit einem Gewerbegebiet, sondern das wurde damals ganz klar im Zusammenhang mit einer evtl. Wohnbebauung gesehen. Auch diese Aussage ist falsch.</p>	<p>Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Das Plangebiet wird zukünftig um die Verkehrssituation vor der Uhlandschule nicht weiter zu verschärfen ausschließlich über die Straße Baaken erschlossen, die die Funktion einer Wohnsammelstraße besitzt. Zur Heinrich-von-Kleist-Str. erfolgt lediglich eine „Notanbindung“, für den Fall, dass der Zugang zur Straße Baaken in seltenen Not- und Ausnahmefällen (Unfall, Wasserrohrbruch o.ä.) einmal nicht befahrbar sein sollte. Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung durch entsprechende Straßeneinbauten wie Poller o. Ä. sichergestellt. Die Planungsunterlagen werden dahingehend angepasst, dass im Plangebiet eine Wendeanlage eingeplant wird.</p> <p>Eine Durchfahrtsmöglichkeit zur Heinrich-von-Kleist-Straße wird im Rahmen des Straßenausbaus durch den Einbau von Pollern o.ä. verhindert. Dies kann der Bebauungsplan jedoch nicht formell im Plan abbilden.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt.</p>
8.	<p>Hinsichtlich der Stellplatzfrage und den weiteren Anregungen entspricht der vorgelegte Plan ganz sicher nicht unseren Vorstellungen und ist weiterhin bearbeitungsbedürftig.</p>	<p>Siehe Erwiderung / Beschlussvorschlag unter Zeile 6.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
9.	28.03.2021	
10.	zum Verfahren der 50. Flächennutzungsplanänderung bitte ich zum Verständnis noch einmal um Erläuterung. Habe ich das richtig verstanden, daß in der Zeit vom 12.04.-12.05.21 nur die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB vorgesehen ist und die Bürger und Bürgerinnen zwei Wochen nach der Bürgerversammlung noch Mitteilungen machen können? Oder ist für die Beteiligung der Öffentlichkeit aus die Zeit vom 12.04.-12.05.21 vorgesehen?	<p>Die am 25.03.2021 durchgeführte digitale Bürgerinformationsveranstaltung fand im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Dafür konnten in einem Zeitraum von zwei Wochen anschließend Mitteilungen an die Stadt übermittelt werden.</p> <p>Dieser formelle Verfahrensschritt wurde gleichzeitig für die miteinander verbundenen Verfahren der 50. Änderung des Flächennutzungsplans, der 43. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans 13 C durchgeführt, wobei für die beiden letztgenannten Verfahren auch schon im Jahr 2020 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt wurde.</p> <p>In einem späteren Zeitraum, der noch öffentlich bekanntgegeben wird, findet eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die drei miteinander verbundenen Bauleitplanverfahren statt, während der sich die Bürgerinnen und Bürger informieren und Ihre Stellungnahmen dazu abgeben können.</p> <p>Für den Zeitraum vom 12.04.2021 bis zum 12.05.2021 findet die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans statt.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
11.	Jetzt haben sich viele Bürgerinnen und Bürger nicht über eine Bürgerversammlung informieren können. Wäre es deshalb möglich, den Bürgerinnen und Bürger die zur Bürgerversammlung geladen waren, eine Zusammenfassung der Bürgerversammlung nebst neuem Plan und dem von Ihnen zum Schluß erklärten Verfahrensablauf mit Terminen postalisch zuzusenden? Woher sollen denn die Bürgerinnen und Bürger wissen, daß sich innerhalb der nächsten zwei Wochen bei der Stadt melden können? Zur Bürgerversammlung wurde gesagt, daß auch ein Protokoll gefertigt wird.	Die Veranstaltungen zur Bauleitplanung der Stadt Werne werden, wie gesetzlich vorgegeben ortsüblich bekanntgemacht. Es besteht daher für alle Bürger/ Bürgerinnen gleichberechtigt die Möglichkeit, sich zu diesen Themen zu informieren. Eine individuelle postalische Zustellung ist nicht möglich, da der Kreis der im BauGB als Öffentlichkeit benannten Personen nicht bestimmt und begrenzt ist. Die Aussendung an bestimmte Personen würde dahingehend andere Personen zurücksetzen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
		<p>Darüber hinaus siehe Erwiderung / Beschlussvorschlag unter Zeile 10.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Veranstaltung wurde wie angegeben protokolliert und ist Bestandteil des Abwägungsmaterials, d.h. sie wird der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt und ist Bestandteil der Planungsunterlagen im weiteren Verfahren.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
12.	28.03.2021	
13.	<p>zu der Stellplatzfrage möchte ich die aktuelle bestehende Situation des ruhenden Verkehrs in den Wohngebieten an dem Beispiel konkret bewusst machen, wie wichtig es ist, besonders in neu geplanten Wohngebieten für ausreichend Stellplatzfläche für Pkw zu sorgen. Ich brauche nur einen Blick auf den Quartiersplatz in meinem Wohngebiet zu schauen, in einer Spielstraße, am Wochenende und abends nach Feierabend sind dort rund um den Quartiersplatz nur Pkw's zu sehen, wo sie eigentlich nicht stehen dürfen. Selbst hinter den Parkbuchten sind die parkenden Pkw's zugestellt, daß diese nicht mehr herauskommen. Viele Anwohner stellen zusätzlich ein Firmenfahrzeug am Wohnort ab. Ein geplanter Platz in einem Neubaugebiet bleibt ganz sicher keine Freifläche zur individuellen Nutzung, sondern wird sich ganz sicher zur Parkfläche entwickeln. Herr Bensch hat seinerzeit immer auf das Ordnungsamt verwiesen. Ganz abgesehen davon, daß das keine Dauerlösung ist, kommt das Ordnungsamt dem überhaupt nicht hinterher zur Vermeidung dieser Situation.</p>	<p>Gemäß § 48 Absatz. 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist die Herstellung von Stellplätzen für den Bedarf einer baulichen Anlage vorgegeben. Dabei werden Stellplätze gem. § 2 Abs. 8 BauO NRW als Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (d.h. in der Regel auf privaten Grundstücken) verstanden.</p> <p>Dieser Verpflichtung ist entsprechend nachzukommen.</p> <p>Verstößen gegen die örtlichen Regeln für den ruhenden Verkehr kann nur ordnungsbehördlich nachgegangen werden.</p> <p>Im Plangebiet wird dafür Sorge getragen, dass Flächen für den ruhenden Verkehr in den jeweiligen Baugebieten zur Verfügung stehen. Dahingehend sind entsprechende Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen, und Gemeinschaftsgaragen getroffen worden. Weitere Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.</p> <p>Eine Stellplatzsatzung für die Stadt Werne wird zurzeit ausgearbeitet. Diese regelt auch die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf dem Baugrundstück. Die Vorgaben der Satzung gelten dann im Baugenehmigungsverfahren. Mit</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
		<p>Festsetzungen im Bebauungsplan soll der Stellplatzsatzung nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Darüber hinaus siehe Erwiderung / Beschlussvorschlag unter Zeile 6.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt.</p>
14.	<p>Gerne würde ich mir auch ein E-Auto anschaffen. Aber das macht überhaupt keinen Sinn, weil meine Garage zugeparkt ist und ich diese dann zum Aufladen an einer Stromtankstelle in der Garage gar nicht befahren kann. Persönlich ist das ein ständiges Ärgernis, zumal man ja auch auf ein E-Auto (Stichwort Dieselfahrverbot) angewiesen sein könnte. Dazu einige aktuelle Bilder von diesem Wochenende als Beispiel anbei.</p>	<p>Der vorgetragenen Belang ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme wird insofern zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>Das Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück abzustellen sind, ist ganz sicher nicht die Realität.</p> <p>Das Mobilitätskonzept verfolgt hier genau den richtigen Ansatz, alle Verkehrsteilnehmer in den Blick zu nehmen, auch den ruhenden Verkehr. Deshalb die Anregung an die Stadt Werne, auch im Mobilitätskonzept zu verankern, daß in Neubaugebieten pro Wohneinheit mind. 2 Stellplätze pro WE festzusetzen sind, wobei daß m. E. noch zu wenig ist.</p> <p>Die Entwicklung des Radverkehrs bleibt abzuwarten, wie sich das auf den Pkw-Verkehr auswirkt.</p> <p>Für das Plangebiet Baaken Ost 13 C sollten mind. 2 Stellplätze pro WE festgesetzt und zusätzlicher öffentlicher Parkraum für Besucher geschaffen werden, wenn dort kein Verkehrschaos entstehen soll.</p> <p>Anhang: Zwei Fotos von parkenden Autos im Wohnquartier der/ des Beteiligten.</p>	<p>Eine Stellplatzsatzung für die Stadt Werne wird zurzeit ausgearbeitet. Diese regelt auch die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf dem Baugrundstück. Die Vorgaben der Satzung gelten dann im Baugenehmigungsverfahren. Das Mobilitätskonzept wird keine Vorgaben zu Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen beinhalten.</p> <p>Darüber hinaus siehe Erwiderungen / Beschlussvorschläge unter Zeile 6 und Zeile 13.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die weiteren Aspekte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
16.	Beteiligte*r 2: Schreiben vom 28.03.2021	
17.	<p>ich möchte mich für die top organisierte Informationsveranstaltung letzten Donnerstag bedanken! Erst durch die Organisation als Onlinekonferenz konnte ich als Mutter von drei Kindern mit einem beruflich sehr eingebundenen Mann daran teilnehmen. Viele Fragen wurden uns so aus erster Hand beantwortet.</p> <p>Offen ist für uns als Interessenten an einem Baugrundstück noch die Parkplatzsituation im Baugebiet (wie viele öffentliche Parkplätze je Wohneinheit wird es geben?).</p>	<p>Eine Stellplatzsatzung für die Stadt Werne wird zurzeit ausgearbeitet. Diese regelt die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf dem Baugrundstück. Die Vorgaben der Satzung gelten dann im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Anwohner haben in der Regel eigene private Stellplätze auf dem Grundstück vorzusehen. Stellplätze im öffentlichen Raum stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.</p> <p>In der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche werden ausreichend öffentliche Parkplätze als Besucherparkplätze im Plangebiet zur Verfügung gestellt. Dahingehend sind die öffentlichen Verkehrsflächen der Haupterschließung im Plangebiet mit 7,5 m Breite vorgesehen. Darin kann eine Fahrbahn/Mischverkehrsfläche von 5,50 m für den Begegnungsverkehr sowie ein begleitender 2,00 m breiter Streifen zum Parken angelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus siehe die Erwiderung / Beschlussvorschlag unter Zeile 13.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
18.	Auch die Zulässigkeit eines möglichen Dachgeschossausbaus wirft nach dem Lärmgutachten Fragen auf: Darf überhaupt ausgebaut werden, darf nur in der dem Gewerbe zugewandten Dachseite kein Fenster eingebaut werden oder sind auch die anderen Dachseiten betroffen?	Da im Bereich der Baufelder WA 2 und WA 3 in den obersten Geschossen (z.B. Dachgeschosse) Immissionsrichtwerte der TA-Lärm aus den gewerblichen Schallemissionen des westlich gelegenen Gewerbegebiets nicht eingehalten werden, ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 13 C

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
		<p>bezogen auf die Baufelder WA 2 und WA 3 eine Einschränkung der Höhen der offenbaren Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen erforderlich. Je nach konkreter baulicher Planung sind demnach offenbare Fenster zu Aufenthaltsräumen in den Baugebieten WA 2 und WA 3 in den Erdgeschossen und den ersten Obergeschossen zulässig, darüber hinaus jedoch nicht. Ausnahmen können im späteren Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
19.	Zudem fragen wir uns, ob die Kosten der Lärmschutzwand komplett über die Grundstückspreise abgegolten sind oder entstehen durch die Begrünung und Instandhaltung laufende Kosten, die später noch umgelegt werden?	<p>Die Folgekosten für die Lärmschutzwand sind privatrechtlich zu regeln. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Insofern kann in diesem Rahmen leider keine Beantwortung erfolgen.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
20.	Nicht zuletzt ist für uns unklar, ob es für Käufer einen "Kinderzuschuss" gibt, wie z.B. im Baugebiet Hustebecke.	<p>„Kinderzuschüsse“ hat es zuletzt bei der Vermarktung von städtischen Grundstücken wie im Bereich Hustebecke gegeben. Hier werden die Grundstücke von dem privaten Grundstückseigner an die Bauherren veräußert. Von Seiten der Stadt können dazu keine Angaben gemacht werden.</p> <p>Darüber hinaus ist dieser Aspekt nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanungen.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
21.	Wir hoffen, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen zu Baugebieten - unabhängig vom Pandemiegeschehen - auch zukünftig online möglich ist. Viele Bauinteressenten sind vermutlich in einer ähnlichen familiären Situation wie wir und dankbar, wenn sie ortsungebunden informiert werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
22.	Beteiligte*r 3: Schreiben vom 28.03.2021	
23.	<p>Ich bitte mir folgende Fragen zu beantworten:</p> <p>zu Entwässerungsplanung</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird dankensweise, nach Einsicht, gebaut.</p> <p>1. Wird Dachflächenwasser auch in den Regenwasserkanal abgeführt?</p>	<p>Auch die Dachentwässerung wird über den Niederschlagswasserkanal abgeführt. Das Regenrückhaltebecken und die Zuleitungen sind dafür ausgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24.	<p>2. Warum wird die Schmutzwasserleitung nicht direkt nach Süden, unter den Fußweg, in den Kanal der Bellingheide geleitet? Dies würde nicht die Heinrich-von-Kleist-Str., G-Hauptmann-Str., H-Hesse-Str. und B-Brecht-Str., die an einem Punkt in den Kanal der Bellingheide münden, übermäßig belasten.</p> <p>Kostenersparnis durch den Investor ist hier fehl am Platze.</p> <p>Die Fläche des Fußweges ist doch, seid langer Zeit im Besitz der Stadt, für Leitungen vorgesehen.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Kommunalbetrieb Werne kann der Schmutzwasser-Anschluss in Richtung Heinrich-von-Kleist-Straße erfolgen. Es bestehen aus hydraulischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Wasserabfluss im Schmutzwasserkanal unabhängig vom Niederschlag ist. Die Schmutzwasserschächte liegen stets höher als die Regenwasserschächte.</p> <p>Ein Fremdwassereintrag über die Schachtdeckel bei einem Überflutungsfall (Starkregenereignis) kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterhin hat der südliche Fußweg mit Anschluss an die Bellingheide eine Breite von rund 4 m. Hier sind in der Planung bereits 2 Kanäle berücksichtigt. Da auch zu den angrenzenden Grundstücken (für evtl. Reparatur- und Wartungsarbeiten am Kanal) ein Mindestabstand einzuhalten ist, wurde bewusst der Anschluss an die Heinrich-von-Kleist-Str. gewählt.</p> <p>Das ausschlaggebende Kriterium sind nicht die Kosten, sondern die Erfordernisse der baulichen Ausführung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
25.	<p>zu Verkehrstechnische Untersuchung</p> <p>Die Heinrich-von-Kleist-Str. wird, dankensweise, entgegen des ursprünglichen Entwurfs, nicht mehr als Durchgangsstraße zur G.-Hauptmann-Str. benutzt. Die Erklärung von Herrn Bülte, betr. unter anderm Uhlandschule, ist einleuchtend und richtig. Dort am Anfang der H.v.Kleist-Str. wird eine Absperrung für Kfz. vorgesehen. Der geplante Poller soll dauerhaft und herausnehmbar zur vorübergehenden Öffnung sein.</p> <p>3. Wird es eine, wie im Foto, zu sehen ? Elektrisch ?</p> <p>Anlage: Foto eines Pollers im Straßenraum</p>	<p>Ob die Trennung des Plangebiets von der Heinrich-von-Kleist-Straße durch einen versenkbaren und ggfs. elektrisch betriebenen Poller erfolgen wird, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanungen. Die Ausstattung der Verkehrsflächen wird im Rahmen der Planung dieser Flächen abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.	<p>Zu Lärmgutachten</p> <p>Wie weit entfernt wird der Schallschutz vor den bestehenden Grenzen stehen ? Von Herrn Bülte wurden 3 Meter genannt.</p> <p>Was passiert mit dem Zwischenraum und was damit zusammenhängt ?</p>	<p>Die genaue Stellung der geplanten Lärmschutzwand zur jeweiligen Grundstücksgrenze ist noch nicht festgelegt.</p> <p>Die Aussage von Herrn Bülte betrifft die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben der BauO NRW. Es ist jedoch angestrebt, eine Regelung zu vereinbaren, die es vermeidet, einen nicht zugänglichen Geländestreifen zwischen den Garagenanlagen und der Lärmschutzwand zu entwickeln. Diese basiert auf einer Vereinbarung der Grundstückseigentümer untereinander.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
27.	<p>Beteiligte*r 3 fragt am 01.04.2021 nach den Antworten auf seine Stellungnahme vom 28.03.2021.</p>	<p>Siehe die Erwiderungen / Beschlussvorschläge unter den Zeilen 23 bis 26.</p>
28.	<p>Beteiligte*r 4: Schreiben vom 04.04.2021</p>	

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
29.	mit Verweis auf die ihnen bereits vorliegenden Unterschriften zur Protestaktion „Altersdiskriminierung“ zu der digitalen Bürgerversammlung zum „Wohnquartier Baaken“ durch die Stadtverwaltung Werne erheben wir nochmals Einspruch !	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe die Erwiderungen / Beschlussvorschläge unter den Zeilen 4 .
30.	Zunächst gilt es festzustellen, dass die digitale Veranstaltung vom 25. März 2021 kein Erfolg war! Von den insgesamt zugeschalteten 50 Personen waren unserer Kenntnis nach aus dem Bauamt der Stadtverwaltung (5), Gutachter (4), Politik (5), unternehmensnahe Personen + HJP-Planer (ca.10) und zwei Moderatoren, also die Hälfte (!) aller zugeschalteten Personen. Aus der <u>unmittelbaren</u> Nachbarschaft waren lediglich vier uns bekannte Personen angemeldet. Viele Nachbarn haben aus Solidarität mit den älteren Anwohner bewusst nicht dran teilgenommen! Da die digitale Veranstaltung dokumentiert wurde lassen sich unsere Aussagen bei Bedarf nachweisen. Eine Bürgerbeteiligung, wie sie das BauGB vorschreibt, hat somit nicht stattgefunden. Wir fordern sie nochmals auf, eine Präsenzveranstaltung zum geplanten Neubaugebiet durchzuführen.	Siehe die Erwiderungen / Beschlussvorschläge unter Zeile 4, Zeile 5 und Zeile 11. Der Anregung wird nicht gefolgt.
31.	Wir stellen fest, dass auch der zweite Planungsentwurf für das „Wohnquartier Baaken“ keins der bekannten Probleme behoben hat. Der 2. Entwurf enthält weiterhin lediglich einen Parkplatz je Wohneinheit. Damit ist die zusätzliche Belastung für die Nachbarstraßen absehbar!	Siehe die Erwiderungen / Beschlussvorschläge unter Zeile 6 und Zeile 13.
32.	Auch bleibt die Mauer von 6,50 m Höhe und einer Gesamtlänge von 200 m geplant.	Die geplante Lärmschutzwand ist aus Lärmschutzgründen zwingend erforderlich, um dem bestehenden Gewerbe Weiterentwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Lage der geplanten Lärmschutzwand wurde fachlich fundiert so gewählt, dass das angrenzende Gewerbegebiet gegenüber der geplanten Wohnbebauung abgeschirmt wird. Die Lärmschutzwand muss so lang ausge-

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
		<p>führt werden, dass eine seitliche Umstrahlung vermieden wird. Das Lärmgutachten wurde von einem fachlich anerkannten Sachverständigen erarbeitet und verwaltungsseitig auf Plausibilität geprüft. Auf dieser Basis wurden die Inhalte des Lärmgutachtens in die Planung aufgenommen.</p> <p>Die geplante Lärmschutzwand dient damit dem Schutz der geplanten Wohnbebauung gegenüber dem benachbarten Gewerbegebiet. Dadurch wird vermieden, dass die vorhandenen und genehmigten gewerblichen Nutzungen eingeschränkt werden.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
33.	In dem neuen Entwurf ist sogar die einzige kleine grüne Oase wieder verschwunden; vermutlich dem neuen Wendehammer und den Profitinteressen geopfert worden.	<p>Es ist nicht erkennbar, welche Grünfläche („Grüne Oase“) in der Stellungnahme gemeint ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
34.	Dafür gibt es dann ein „technisch“ gebautes Regenrückhaltebecken von ca. 70 m Länge mitten im Wohngebiet, vermutlich aus Beton. Bei Starkregenereignissen wird der Verbindungspfad zur Bellingheide als oberirdischer Kanal genutzt, die Bellingheide unter Wasser gesetzt und damit auch die Keller der angrenzenden Häuser.	<p>Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Regenrückhaltebecken für ein 30-jährliches Regenereignis geplant. In der Regel wird ein Regenrückhaltebecken für ein 5-jährliches Ereignis dimensioniert. Die Dimensionierung für ein 30-jährliches Ereignis entspricht dem geforderten Überflutungsnachweis gem. DIN EN 1610-100. Da das gesamte Gebiet ein durchgehendes Gefälle von Norden nach Süden hat, können weder auf den Grundstücken noch auf der Straßenoberfläche die geforderten Rückhalteräume realisiert werden. Daher ist die Straßenplanung so ausgerichtet, dass im Versagensfall der Entwässerungskanäle das Niederschlagswasser über die Straßenoberflächen in Richtung Regenrückhaltebecken abfließen kann. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens erfährt die Straße eine Querneigung zum Regenrückhaltebecken hin, so dass das Niederschlagswasser bei Starkregen (urbane Sturzfluten) in Richtung RRB abgeleitet und zurückgehalten wird. Vom Regenrückhaltebecken aus wird das Niederschlagswasser stark gedrosselt in die vorhandene städtische Kanalisation abgeleitet.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
		<p>Für Regenereignisse, die über das 30-jährliche Regenereignis hinausgehen, kann es zu Überleitungen von Niederschlagswasser über die Straße Bellingheide zu einem leistungsfähigen Kanal im Bereich der südöstlich gelegenen Bahntrasse kommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
35.	<p>Die Baakener Anwohner erhalten den kompletten zusätzlichen KfZ-Verkehr und, weil das noch nicht Reicht, bekommen diese nach Erschließung des neuen Baugebietes die Kosten für die Straßenerneuerung auferlegt. Nachzulesen auch in einem sehr guten Leserbrief [...] (Hinweis: es wird der Name eines Nachbarn genannt) in den Ruhr-Nachrichten vom 3.04.2021.</p>	<p>Das Plangebiet wird zukünftig ausschließlich über die Straße Baaken erschlossen, die die Funktion einer Wohnsammelstraße besitzt. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde die Verträglichkeit der Mehrbelastung durch den Verkehr des geplanten Wohngebietes untersucht. Die Verkehrsuntersuchung berücksichtigt dabei auch die Leistungsfähigkeit der nächsten wichtigen Knoten mit dem weiterführenden Straßennetz und beurteilt sie sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze mit der besten Qualitätsstufe A. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen kann auf der Straße Baaken sicher und leistungsfähig abgewickelt werden.</p> <p>Anliegerkosten aufgrund von Straßenarbeiten am Baaken sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
36.	<p>Festzuhalten gilt, Werne plant aktuell 15 Wohngebiete, aber keines von diesen durch die Stadt forcierten, ist mit so vielen Problemen verbunden wie dieses vor unserer Haustür!</p>	<p>Die Aussage bezüglich der Anzahl der derzeit in Planung befindlichen Wohnquartiere kann so nicht nachvollzogen werden. Die Stadt Werne nimmt ihre gesetzliche Aufgabe wahr, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung gehören neben dem Schutz der gewerblichen Nutzungen und der Sicherung der Lebens- und Wohnqualität für die bereits ansässigen Bürgerinnen und Bürger u.a. auch die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung eines zusätzlichen Angebotes im Mietwohnungssektor, die Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die Ermöglichung von Eigentumsbildung. Die Stadt Werne ist aufgrund der o.g. Aspekte bestrebt, mit diesem Wohnge-</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		
Zeile	Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
		<p>bietet ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen und Wohnraum vorzuhalten und somit eine nachhaltige und geordnete Stadtentwicklung sicherzustellen und zu fördern. Eine negative Betroffenheit der Anwohner, insbesondere im Vergleich zum bestehenden Baurecht, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Nutzung der innerstädtischen Fläche entspricht dem Gebot des Baugesetzbuchs eines nachhaltigen, flächensparenden Städtebaus und reduziert die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Außenbereichsflächen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
37.	<p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die am gleichen Tag in Präsenz durchgeführte Ausschusssitzung zum Thema „Digitalisierung und Bürgerservice“, an dem auch einer unserer Nachbarn in Präsenz anwesend war. Fazit: Es ging doch.</p> <p>Wir fordern sie daher nochmals auf, eine Präsenzveranstaltung zum geplanten Neubaugebiet Baaken durchzuführen.</p>	<p>Eine Ausschusssitzung wird für einen eng begrenzten Personenkreis ausgerichtet. Die Möglichkeit, Abstände und Hygienemaßnahmen einzuhalten sowie die Nachverfolgung von Infektionsereignissen ist bei den namentlich bekannten und festgehaltenen Teilnehmern eines politischen Gremiums gegeben. Für eine Bürgerinformation, die sich an die Öffentlichkeit wendet, ist der Schutz der Teilnehmenden und eine mögliche Nachverfolgung ungleich schwieriger. Derzeit sind daher die Vorgaben des Planungssicherungsgesetzes zur Berücksichtigung der besonderen Vorsichtsmaßnahmen zur Coronalage anzuwenden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
38.	<p>Da wir davon ausgehen müssen, dass das Planungsamt der Stadtverwaltung Werne unsere begründeten Argumente ignorieren wird, behalten wir uns weiterhin eine rechtliche Prüfung vor! Eine Kopie dieses Schreibens geht auch Herrn Bürgermeister Christ und den im Rat der Stadt Werne vertretenen Parteien in Kopie zu!</p> <p>auch im Auftrag von: [...] (Hinweis, es werden vier Personen namentlich genannt)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>